

Satzung

des Schützenvereins Eichenlaub Lohhof e.V.
vom 25. April 1959 in der Fassung vom 17.09.2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) ¹Der Verein führt den Namen Schützenverein „Eichenlaub“ Lohhof e.V. und hat seinen Sitz in Lohhof/Stadt Unterschleißheim (Landkreis München). ²Die Gründung erfolgte am 30. November 1929.

(2) ¹Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. ²Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) und erkennt dessen Satzung an.

(3) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB beim Amtsgericht München unter Nr. 6134.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) ¹Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege sportlicher Schießübungen und Leistungen. ²Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. ³Soweit Veranstaltungen schießsportlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamteinrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) ¹Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern über 18 Jahre
2. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
3. Ehrenmitgliedern

(2) ¹Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. ²Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung beider Elternteile bzw. des/der allein Sorgeberechtigten erforderlich.

(3) ¹Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. ²Über die Aufnahme entscheiden

Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss. ³Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. ⁴Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte des BSSB und eine Satzung des Vereins. ⁵Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

(4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) ¹Jedes Mitglied erhält nach zehnjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit das Silberne Vereinsabzeichen, nach zwanzigjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit das Goldene Vereinsabzeichen verliehen. ²Danach findet die Ehrungsordnung des BSSB Anwendung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. ²Ausnahmen werden durch Beschluss des Schützenmeisteramtes von Fall zu Fall bestimmt.

(2) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die Vorschriften zu beachten. ²Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentliche Pflicht der Mitgliedschaft.

(3) ¹Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Das gleiche gilt, wenn die Beiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden, wobei der Verein sich alle Rechte aus den Beitragsrückständen, auch deren eventuelle gerichtliche Beitreibung, vorbehält.

(4) ¹Jedes Mitglied über 14 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. ²Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahren. ³Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Aufnahmegebühr und Beitrag

(1) ¹Jedes neu aufgenommene Mitglied über 18 Jahren hat zum Zeitpunkt der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. ²Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag. ³Der Beitrag ist innerhalb vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. ⁴Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

(3) Für die Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes gelten § 5 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 Satz 1.

(4) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,
b) durch Austritt -
er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. ²Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge gemäß § 7 für das laufende Jahr voll zu entrichten.
c) ³Durch Ausschluss -
er kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung, gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sinn und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. ⁴Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. ⁵Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens

(2) ¹Über den Ausschluss entscheiden das Schützenmeisteramt und der Vereinsausschuss in

vertraulicher Sitzung. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Schützenmeister. ³Zuvor ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf anderweitig Stellung zu nehmen.

(3) ¹Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederhauptversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. ²Dort entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit

(4) ¹Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ämter sowie alle Rechte gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie § 6 Absatz 4. ²Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

- I. das Schützenmeisteramt,
- II. der Vereinsausschuss,
- III. die Mitgliederhauptversammlung,
- IV. die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung,
- V. der Wahlausschuss,
- VI. die Revisoren,
- VII. der Medienreferent.

I. Das Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus

- a) dem Ehrenschiitzenmeister als außerordentlichem Vorstandsmitglied,
- b) dem Ersten Schützenmeister,
- c) dem Zweiten Schützenmeister,
- d) dem Ersten Schatzmeister,
- e) dem Ersten Sportleiter,
- f) dem Ersten Schriftführer,
- g) dem Ersten Jugendleiter,
- h) der Ersten Damenleiterin,
- i) dem Ersten Referenten für Feuerwaffen.

(2) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind.

zu a): ¹Der Titel eines Ehrenschiitzenmeisters kann nur einem ehemaligen Ersten Schützenmeister des Vereins durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung verliehen werden. ²Der Ehrenschiitzenmeister hat auf Lebenszeit als außerordentliches Mitglied Sitz und Stimme im Schützenmeisteramt. ³Er soll durch seine Erfahrung das Schützenmeisteramt und den Vereinsausschuss beratend unterstützen. ⁴Der Ehrenschiitzenmeister ist zugleich Vorsitzender des Wahlausschusses.

zu b): ¹Der Erste Schützenmeister ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat Einzelvertretungsbefugnis und leitet die Vereinsgeschäfte. ³Dem Ersten Schützenmeister

obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. ⁴Er hat die Pflicht, die genaue Einhaltung der Vereinssatzung zu überwachen. ⁵Er führt den Vorsitz in Schützenmeisteramt Vereinsausschuss und Mitgliederhauptversammlung. ⁶Er erstattet der Mitgliederhauptversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Schützenmeisteramtes im zurückliegenden Jahr.

zu c): ¹Der Zweite Schützenmeister ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Er vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich ³Er hat Einzelvertretungsbefugnis. ⁴Die Vertretungsbefugnis des Zweiten Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Ersten Schützenmeisters. ⁵Der Zweite Schützenmeister hat in Abwesenheit des Ersten Schützenmeisters dessen Rechte und Pflichten zu übernehmen. ⁶Ihm obliegen vor allem die innere Führung und der Ausbau des Vereins.

zu d): ¹Der Erste Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verbuchung aller ein- und ausgehenden Gelder in der Kasse des Vereins. ²Seine Tätigkeit wird durch die Revisoren überprüft.

zu e): ¹Der Erste Sportleiter ist verantwortlich für den Auf- und Ausbau der Wettkampfmanschaften im Verein und für die Optimierung ihrer Leistungen. ²Er überwacht die Tätigkeit des Jugendleiters, der Damenleiterin und des Referenten für Feuerwaffen und unterstützt sie beratend. ³Er ist verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Verein.

zu f): ¹Der Erste Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Schützenmeisteramt. ²Er führt Protokoll über die Mitgliederhauptversammlung sowie die Sitzungen des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses. ³Vorgänge von augenscheinlicher Bedeutung werden dem Ersten Schützenmeister zur Zustimmung bzw. Unterzeichnung vorgelegt. ⁴Alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle werden nach satzungsgemäßer Genehmigung vom Ersten Schützenmeister unterzeichnet.

zu g): ¹Der Erste Jugendleiter unterweist und trainiert den Schützennachwuchs im Verein, um die Jungschützen an ein hohes Leistungsniveau heranzuführen. ²Er schlägt dem Ersten Sportleiter leistungsstarke Jungschützen zur Teilnahme an Wettkämpfen vor. ³Er ist Ansprechpartner der Jugend im Verein, für ihre Belange zuständig und vertritt diese in Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss. ⁴In seiner Arbeit wird er vom Zweiten Jugendleiter unterstützt.

zu h): ¹Die Erste Damenleiterin führt, organisiert und trainiert die Damen im Verein im Einvernehmen mit dem Ersten Sportleiter. ²Sie schlägt dem Ersten Sportleiter leistungsstarke Schützinnen zur Teilnahme an Wettkämpfen vor.

zu i): ¹Der Erste Referent für Feuerwaffen führt, organisiert und trainiert nach den Rahmenweisungen des Ersten Schützenmeister und im Einvernehmen mit dem Ersten Sportleiter eigenständig die Schützen der Feuerwaffenabteilung hinsichtlich ihrer speziellen Notwendigkeiten und Belange. ² Ziel seiner Tätigkeit

ist, durch intensive Ausbildung der Schützen und abwechslungsreiche sportliche Aktivitäten das dauerhafte Bestehen der Feuerwaffenabteilung zu sichern.

(3) ¹In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Schützenmeisters. ³Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

(4) ¹Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes ist in einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung ein Nachfolger zu wählen.

II. Der Vereinsausschuss

(1) ¹Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und elf Beisitzern. ²Die Zahl der Beisitzer erhöht sich ab einer Mitgliederzahl von 200 und für je weitere 50 Mitglieder jeweils um zwei. ³Sie verringert sich auf neun, wenn der Verein weniger als 100 und auf fünf, wenn er weniger als 50 Mitglieder hat. ⁴Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. ⁵Die Beisitzer werden durch die Mitgliederhauptversammlung auf die gleiche Dauer wie das Schützenmeisteramt gewählt.

(2) Beisitzer sind in der Regel der Zweite Schatzmeister, der Zweite Schriftführer, der Zweite Sportleiter, der Zweite Jugendleiter, die Zweite Damenleiterin, der Zweite Referent für Feuerwaffen, der Erste und Zweite Schießwart, der Erste Waffenwart und weitere Mitglieder des Vereins ohne Ehrenamt entsprechend der benötigten Anzahl der Beisitzer gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) ¹Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und gemäß Satzung Vorschläge zu unterbreiten. ²Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden. ³Der Vereinsausschuss wird durch den Ersten bzw. Zweiten Schützenmeister einberufen.

(4) Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

III. Die Mitgliederhauptversammlung

(1) ¹Die Mitgliederhauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. ²Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. ³Sie wird vom Ersten Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ⁴Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu ergehen.

(2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Ersten Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) des Ersten Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
 - c) der Revisoren,
 - d) des Ersten Sportleiters,
 - e) des Ersten Jugendleiters,
 - f) der Ersten Damenleiterin,
 - g) des Ersten Referenten für Feuerwaffen,
 - h) des Ersten Schriftführers über das Protokoll.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses, Wahl der Revisoren und des Medienreferenten.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.

(3) Anfragen müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Ersten Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.

(4) Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines betroffenen Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

(5) ¹Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Schützenmeisters.

(6) Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederhauptversammlung ein Ablauf- und Beschlussprotokoll das durch ihn und den Ersten Schützenmeister zu unterzeichnen ist.

IV. Die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern.
- (2) ¹Der Erste Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. ²Der Erste Schützenmeister muss eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Für Ablauf und Beschlussfassung gilt Ziffer III Absatz 3-7.

V. Der Wahlausschuss

(1) ¹Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Ehrenschatzmeister. ²Bei Abwesenheit des Ehrenschatzmeisters wählt die Mitgliederhauptversammlung ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden des Wahlausschusses. ³Der Vorsitzende des Wahlausschusses schlägt mit deren Einverständnis mindestens zwei stimmberechtigte Vereinsmitglieder als Wahlausschuss-Beisitzer vor, die von der Mitgliederhauptversammlung gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die eingereichten Wahlvorschläge der Mitgliederhauptversammlung zu unterbreiten.

VI. Die Revisoren

(1) Die Revisoren haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und der Mitgliederhauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) ¹Die Revisoren sowie der Erste und Zweite Schützenmeister haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher und in die Kasse Einsicht zu nehmen. ²Alle anderen Mitglieder haben sich im Zweifelsfall an den Ersten Schützenmeister zu wenden.

VII. Der Medienreferent

(1) ¹Der Medienreferent ist verantwortlich für die gesamte Medienarbeit des Vereins. Er hält Kontakt zu den örtlichen und überörtlichen Medien und berichtet diesen über sportliche Erfolge und sonstige nennenswerte Geschehnisse im Verein. ²Er verwaltet die Vereinschronik und schreibt sie fort.

§ 10 Wahlmodus

(1) Wahlvorschläge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederhauptversammlung (bei einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mindestens zwei Tage vorher) bei dem Vorstand des Wahlausschusses schriftlich einzureichen.

(2) ¹Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Ehrenschatzmeister des Vereins. ²Hat der Verein zum Zeitpunkt einer Wahl keinen Ehrenschatzmeister, so sind die Wahlvorschläge unter Wahrung der Frist und Form beim Ersten Schützenmeister einzureichen, der diese nach Wahl eines Wahlausschuss-Vorsitzenden durch die Mitgliederhauptversammlung diesem übergibt.

(3) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung

anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

(4) ¹Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt, und es muss eine Stichwahl erfolgen.

(5) ¹Die Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes hat schriftlich und geheim zu erfolgen. ²Die Wahl des Vereinsausschusses und der übrigen Funktionen kann offen und mit Handzeichen durchgeführt werden.

(6) Als gewählt gilt nur, wer die Wahl angenommen hat.

§ 11

Verwendung der Vereinsmittel

(1) ¹Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) ¹Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Zustimmung der Mitglieder

(1) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederhauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

I. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitgliedes, wenn das betroffene Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluss zur Mitgliederhauptversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt hat.

3. Auflösung des Vereins bzw. Zusammenschluss mit einem anderen Verein (§ 14).

(2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13

Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung für Vertragsschulden gegen Dritte beschränkt sich auf den Anteil der Mitglieder am Vereinsvermögen.

(2) ¹Aus einem Rechtsgeschäft mit einem Dritten haftet der Handelnde persönlich. ²Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14

Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Zusammenschluss

(1) ¹Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederhauptversammlung aufgelöst oder mit einem anderen Verein zusammengeschlossen werden. ²Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.

(3) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigster Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Unterschleißheim zu, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. ²Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die Stadtverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke wieder zur Verfügung zu stellen.

Satzungsänderung / außerordentliche Mitgliederversammlung 17.09.2016

§ 1
§ 2
§ 3
§ 11
§ 14